

Förderverein der Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises e. V.

# Förderungsrichtlinien

Stand: 09.03.16



Jugendhof Finkenberg  
Finkenberg 20  
D-53945 Blankenheim  
02644/228  
[www.jugendhof-finkenberg.de](http://www.jugendhof-finkenberg.de)

Centre Franco-Allemand  
11, rue Herbert Clemens  
F-56520 Guidel  
00332/97059713  
[www.cfa-guidel.de](http://www.cfa-guidel.de)



Geschäftsführer  
Thomas Kümpel  
Amsterdamer Straße 20  
50171 Kerpen  
[foerderverein-jbs@rhein-erft-kreis.de](mailto:foerderverein-jbs@rhein-erft-kreis.de)

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des Fördervereins der Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises e. V. (im Folgenden „Der Förderverein“ genannt) ist ein Vereinszweck, Hilfen für die Teilnahme von besonders förderungswürdigen jungen Menschen aus dem Rhein-Erft-Kreis an den Veranstaltungen in den Jugendbildungsstätten des Rhein-Erft-Kreises zu gewähren. In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu beachten:

1. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Förderungen können nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gewährt werden.
2. Der Träger der Veranstaltung (Schule, Kommune, freier Jugendhilfeträger, Jugendverband etc.) als ausschließlich berechtigter Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse von Jugendamt, Schulverwaltungsamt, Jobcenter etc. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Förderverein tritt vor allem dann ein, wenn öffentliche Förderungen für eine Teilnahme nicht ausreichen oder aber wenn trotz Bedürftigkeit (z. B. bei geringem Einkommen) eine öffentliche Förderung nicht oder nur unzureichend gewährt wird.
3. Der Zuschuss des Fördervereins beträgt 10,00 € pro Tag und Teilnehmer, An- und Abreisetag werden als zwei Tage gerechnet. Der Zuschuss muss den empfangsberechtigten Teilnehmern in voller Höhe auf ihre jeweiligen Teilnehmerbeiträge angerechnet werden.
4. Der Personenkreis, der gefördert wird, sind gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Teilnehmer im Alter bis einschl. 26 Jahre.
5. Der Träger der Veranstaltung verbürgt sich grundsätzlich für die besondere Förderungswürdigkeit des Teilnehmers.
6. Der Förderverein benötigt Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum des Teilnehmers.
7. Der Zuschuss wird ausschließlich auf ein offizielles Konto des Trägers der Veranstaltung überwiesen, wofür eine vollständige Bankverbindung benötigt wird. Eine Überweisung z. B. auf Privatkonten von Lehrpersonen oder Erziehungsberechtigten der Teilnehmer ist ausgeschlossen.
8. Ein Vertreter des Trägers der Veranstaltung (z. B. das Schulsekretariat) meldet die tatsächliche Teilnahme des besagten Kindes oder Jugendlichen unmittelbar nach der Abfahrt ausschließlich per E-Mail an den Geschäftsführer des Fördervereins.
9. Die Überweisung des Zuschusses erfolgt unbürokratisch unmittelbar nach Eingang dieser Mail auf das Konto des Trägers der Veranstaltung.
10. Die Arbeit des Fördervereins wird im Wesentlichen durch die Beiträge seiner Mitglieder ermöglicht. Es ist daher zwingend erforderlich, die Mitgliederzahl ständig zu erhöhen. Eine Mitgliedschaft des antragstellenden Trägers im Förderverein für mindestens zwei Jahre ist daher erwünscht.